

Kosovo - Situation und Perspektiven

Rebecca Einhoff

I. UNHCR-Position

1. Das politische Umfeld

Das gegenwärtige politische Umfeld im Kosovo ist durch die schwebende Entscheidung über den zukünftigen Status des Kosovo bestimmt. Die zu erwartende Resolution des UN-Sicherheitsrates könnte die Position aus dem Kosovo stammender Minderheiten erheblich beeinflussen; dies ist auch ein Grund, warum zur Zeit viele Personen nicht freiwillig zurückkehren. Die geringe Anzahl von Rückkehrern ist darüber hinaus u. a. auch auf die fragile und unberechenbare Sicherheitssituation zurückzuführen sowie auf das Fehlen wirtschaftlicher Nachhaltigkeit, die ungeklärte Rechtslage hinsichtlich von Wohn- und Grundeigentum, die eingeschränkte Freizügigkeit und den beschränkten Zugang zu sozialen Grundleistungen. Weiterhin besteht für in Deutschland lebende Personen die Hoffnung auf ein Bleiberecht, einerseits auf Grund der Bleiberechtsregelung der Innenminister und -senatoren vom November 2006, andererseits auch auf Grund der geplanten gesetzlichen Regelung. Insgesamt ist die Sicherheitssituation im Kosovo auf Grund der Statusverhandlungen angespannt. Eines der Hauptanliegen von UNHCR in diesem Zusammenhang ist es, dass schutzbedürftige Personen nicht zurückgeführt werden können sollen, und dass die Rückkehr nicht schutzbedürftiger Personen schrittweise und unter Berücksichtigung der im Kosovo vorherrschenden sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen angegangen werden sollte.

2. Die Situation von ethnischen Minderheiten

a) Sicherheitssituation

Eine Verbesserung der Sicherheitslage ist schrittweise zu verzeichnen. Die Sicherheitssituation ist oberflächlich stabil, aber gleichzeitig auch fragil und in gewisser Weise nicht vorhersehbar. Die Zahl der schweren ethnisch-motivierten Verbrechen ist insgesamt objektiv zurückgegangen; insbesondere serbische Volkszugehörige sind jedoch weiterhin von einer beachtlichen Zahl von Zwischenfällen betroffen. Die empfundene Sicherheit stellt sich anders dar; Angehörige ethnischer Minderheiten empfinden die gegenwärtige Situation weiterhin als unsicher und teilweise sogar gefährlich. Weiterhin ist das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit durch ineffektive Strafverfolgung, geringe Verurteilungszahlen und eine hohe Anzahl an ungelösten Fällen von Diebstahl und Plünderung geschwächt worden; dadurch besteht eine Verstärkung des generellen Gefühls der Unsicherheit, insbesondere bei Serben, aber auch bei Roma.

b) Freizügigkeit

4 Es kann festgehalten werden, dass die geringe Anzahl von in-

ter-ethnischen Zwischenfällen teilweise auch darauf zurückzuführen ist, dass Minderheiten den Kontakt zur Mehrheitsbevölkerung vermeiden oder auf ein Minimum reduzieren. Es gibt Gemeinden, in denen sich Minderheitenangehörige aus Sicherheitsgründen nicht frei bewegen können bzw. auf Eskorten oder speziell organisierte Transporte angewiesen sind. Insbesondere im Süden der Stadt Mitrovica fühlen sich Serben nicht sicher; umgekehrt genießen Kosovo-Albaner keine volle Freizügigkeit im Norden von Mitrovica. Einige der Roma-Rückkehrer, die sich in Asylaufnahmelandern als Ägypter oder Aschkali bezeichnet haben, fühlen sich unsicher und ihre eingeschränkte Freizügigkeit verhindert den Zugang zu grundlegenden Versorgungsleistungen.

c) Zugang zu Grundversorgung und Beschäftigung

Angehörige ethnischer Minderheiten sind immer noch gravierenden Hindernissen beim Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen in den Bereichen des Gesundheitswesens, des Schulwesens, der Justiz und der öffentlichen Verwaltung ausgesetzt; insbesondere die tatsächliche und die empfundene Unsicherheit sowie die eingeschränkte Freizügigkeit haben einen negativen Einfluss auf den Zugang von Minderheiten zu öffentlichen Dienstleistungen. Die eingeschränkte Freizügigkeit von Minderheiten führt auch dazu, dass sie nur begrenzt die Möglichkeit haben, einer bezahlten Beschäftigung nachzugehen. Die Arbeitslosenquote wird insgesamt auf über 50 % geschätzt; hiervon sind Minderheiten besonders betroffen.

d) Unterbringungs-, Grundstücks- und Eigentumsfragen

Es gibt rechtliche Regelungen zur Lösung von Problemen, die sich auf das Eigentum, insbesondere das Wohn- und Grundeigentum, beziehen; nach wie vor gibt es aber kein effektives Verfahren zur Rückgabe und Entschädigung von Eigentum. Darüber hinaus erlangt eine große Anzahl von binnenververtriebenen Minderheitsangehörigen zurückgewährtes Eigentum aufgrund der problematischen Sicherheitslage und anderer Rückkehrhindernisse jedenfalls faktisch nicht zurück.

3. Personen mit besonderem Schutzbedürfnis

a) Situation von Roma, Kosovo-Serben, Albanern in einer Minderheitensituation, Aschkali und Ägyptern

Nach Ansicht von UNHCR sind Kosovo-Serben, Roma und Kosovo-Albaner in einer Minderheitensituation nach wie vor schutzbedürftig im Sinne von Art. 1 A (2) der GFK; die Rückkehr dieser Personen sollte auf einer strikt freiwilligen Grundlage erfolgen. UNHCR geht angesichts der grundsätzlich positiven Entwicklungen im Kosovo davon aus, dass Angehörige der Aschkali und Ägypter nicht mehr allein auf Grund ihrer Volkszugehörigkeit allgemein des Schutzes bedürfen; Asyl-



begehren von Angehörigen dieser Volksgruppe sollten daher einzelfallbezogen geprüft werden. Nichtsdestotrotz sollte die Rückkehr dieser Personengruppen aufgrund der begrenzten Aufnahmekapazitäten im Kosovo lediglich schrittweise erfolgen, um politisch und gesellschaftlich destabilisierende Faktoren während der ohnedies bereits komplexen Verhandlungen über den Status des Kosovo zu vermeiden.

b) Andere Personen mit einem besonderen Schutzbedürfnis

Auch andere Personen können ein besonderes Schutzbedürfnis haben, so z.B. Personen in gemischt-ethnischen Ehen oder von gemischt-ethnischer Abstammung. Des Weiteren trifft dies zu auf Personen, die der Zusammenarbeit mit dem serbischen Regime nach 1990 verdächtigt werden und Opfer von Menschenhandel oder Personen, deren Rückführung einen Verstoß gegen internationale oder regionale Menschenrechtsabkommen darstellen würde.

4. Humanitäre Kategorien

Als besonders verletzbare Personen werden von UNHCR eingestuft: alleinstehende ältere Menschen ohne Angehörige oder anderweitige soziale Unterstützung in ihrer Gemeinschaft im Kosovo, unbegleitete Kinder ohne Angehörige oder Betreuungspersonen im Kosovo, soweit deren Rückkehr in das Kosovo nicht dem Kindeswohl entspricht. Medizinische Fälle finden im Positionspapier von UNHCR vom Juni 2006 keine Erwähnung mehr; dies bedeutet aber nicht, dass UNHCR hierdurch eine konkrete Bewertung der medizinischen Versorgungslage im Kosovo hinsichtlich verschiedener Be-

handlungsmöglichkeiten für Einzelfälle vornimmt. Vielmehr liegt die Kompetenz für die medizinische Versorgungslage insbesondere bei den kosovarischen Behörden, d. h. u. a. bei der UN-Verwaltung (UNMIK) sowie beim kosovarischen Gesundheitsministerium. Vor einiger Zeit hat das „Kosovo Team der Vereinten Nationen“ einen Bericht über die Behandlungsmöglichkeiten für Krankheiten, insbesondere für Posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS) herausgegeben. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Kapazitäten wie auch in allen anderen kosovarischen Versorgungssystemen limitiert sind; aus Sicht von UNHCR wäre eine Einzelfallüberprüfung der medizinischen Behandlungsmöglichkeiten sinnvoll.

5. Situation von alleinstehenden jungen Frauen

UNHCR selbst erwähnt die Gruppe der alleinstehenden jungen Frauen im Kosovo nicht explizit im Positionspapier. Grundsätzlich ist allerdings davon auszugehen, dass die Situation von alleinstehenden jungen Frauen im Einzelfall problematisch sein kann; insbesondere, wenn sie keinen Rückhalt durch den Familienverbund haben. Es gibt staatliche und gesellschaftliche Institutionen zur Unterstützung von alleinstehenden Frauen; teilweise dürfte aber der Zugang zu diesen Einrichtungen erschwert sein.

Es existieren verschiedene Initiativen und Organisationen, die sich zum Ziel gesetzt haben, Frauen im Kosovo in praktischer Hinsicht und auf institutioneller Ebene zu unterstützen, u. a. in Bezug auf eigenständige Unterhaltssicherung. Darüber hinaus gibt es einige NGOs und andere Organisationen, die sich um die Opfer von z. B. häuslicher Gewalt kümmern bzw. be-



sondere Expertise im Bereich geschlechtsspezifischer Fragen haben. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass diese Institutionen und Organisationen teilweise überlastet sind. UNHCR hat vor einiger Zeit eine Broschüre insbesondere zu dem Themenkomplex der häuslichen Gewalt im Kosovo herausgegeben; dort sind die verschiedenen Beratungs- und Anlaufstellen angegeben.



II. Rückkehraspekte bzgl. Personen aus dem Kosovo

Im Rahmen der freiwilligen Rückkehr sind seit 1999 insgesamt über 90.000 Personen von Deutschland in den Kosovo freiwillig zurückgekehrt. Die Zahl der Rückkehrer war in den Jahren 1999 und 2000 besonders hoch; danach ist sie stark zurückgegangen. Im Jahre 2006 lag die Zahl der freiwilligen Rückkehrer bei ca. 450 Personen. Ursache für die sinkende Anzahl von Personen könnten unter anderem die nach wie vor instabile politische Situation sowie das Abwarten des möglichen zukünftigen Status des Kosovo sein (s. auch oben unter I. 1.).

Im Jahre 2007 wurden in den Monaten Januar bis Mai aus allen Ländern zusammen ca. 1080 Personen in den Kosovo abgeschoben; darunter ca. 400 aus Deutschland. UNHCR hat ein sog. ‚monitoring team‘ am Flughafen, das dort die Rückkehrer registriert. Die UN-Verwaltung (UNMIK) ist nach wie vor zuständig für Fragen der Rückführungen. UNMIK und die deutsche Regierung haben sich im Rahmen eines ‚Me-

morandum of Understanding‘ (MoU) grundsätzlich über die Modalitäten der Rückführung geeinigt; dieses MoU wurde in der Vergangenheit durch verschiedene sog. ‚Agreed Notes‘ abgeändert. Nach diesen Vereinbarungen werden Roma, Kosovo-Serben und Albaner in einer Minderheitensituation zur Zeit von der UNMIK nicht zurückgenommen. Personen, die der Minderheit der Aschkali und Ägypter angehören, werden abhängig vom Ergebnis eines individuellen Prüfverfahrens zurückgeführt.

Die vollständige Verantwortung der UNMIK für diesen Themenkomplex wird nicht vor einer möglichen Statusentscheidung von der UNMIK auf das errichtete kosovarische Innenministerium übergehen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es sich um einen langsamen und schrittweisen Übergangsprozess handelt; zum jetzigen Zeitpunkt befinden sich die entsprechenden Institutionen und Organisationen diesbezüglich in einer Vorbereitungs- und Planungsphase. Ob - und ggf. inwieweit - sich eine Änderung des jetzigen Einzelprüfverfahrens ergibt, bleibt abzuwarten.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass alle Rückkehrer die gleichen Rechte in Bezug auf Sozialhilfe etc. wie alle anderen Bewohner des Kosovo haben, zu bedenken ist allerdings, dass oftmals der Zugang erschwert ist. Es wurden u. a. von deutschen Behörden und internationalen Organisationen Projekte initiiert, um die praktische Situation vor Ort zu erleichtern.

16. Juni 2007

Zusammenfassung der UNHCR-Positionen 2006/2007
UNHCR Regionalvertretung für Deutschland,
Tschechische Republik und Österreich



Fotos: Udo Dreutler